

Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 2022

**5851**

## **Steuergesetz (StG)**

**(Änderung vom . . . . . ; Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 13. Juli 2022,

*beschliesst:*

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 31. <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:  
lit. a–i unverändert.

j. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 25 000, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

5. Allgemeine Abzüge  
a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

lit. k unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 313/2019 betreffend Steuerabzug der tatsächlichen Kinder-Betreuungskosten erledigt ist.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

## **Bericht**

### **1. Gegenstand der Gesetzesvorlage**

Mit der Gesetzesvorlage soll das kantonale Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) angepasst werden. § 31 Abs. 1 lit. j StG soll dahingehend geändert werden, dass der maximale Abzug für Drittbetreuungskosten pro Kind von bisher Fr. 10 100 auf Fr. 25 000 erhöht wird. § 31 Abs. 1 lit. j StG lautet nach geltendem Recht: «Von den Einkünften werden abgezogen: die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10 100, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen». Die Gesetzesänderung betrifft nur die Erhöhung der Obergrenze des Abzugs. Die übrigen Voraussetzungen des Abzugs bleiben gleich: Das Kind darf das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben, muss mit der Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, und die Kosten müssen in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Diese Voraussetzungen sind durch Art. 9 Abs. 2 Bst. m des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) vorgegeben, wobei dem Kanton das Recht verbleibt, die Obergrenze des Abzugs festzulegen.

### **2. Ausgangslage**

Am 31. Mai 2021 hat der Kantonsrat die Motion KR-Nr. 313/2019 betreffend Steuerabzug der tatsächlichen Kinder-Betreuungskosten mit 101 zu 70 Stimmen an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Die Motion verlangt eine Erhöhung des maximalen Drittbetreuungskostenabzugs gemäss § 31 Abs. 1 lit. j StG von bisher Fr. 10 100 auf Fr. 20 000. Gemäss der Motion sollen mit der Erhöhung der Obergrenze des Drittbetreuungskostenabzugs die negativen Erwerbsanreize, insbesondere für gut qualifizierte Mütter, reduziert werden. Dies führe zu einer besseren Ausnutzung des Fachkräftepotenzials und damit zur Steigerung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität. Weiter sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert und Familien mit Kleinkindern steuerlich entlastet werden.

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion vom 4. Dezember 2019 (RRB Nr. 1154/2019) festgehalten, dass zur Beurteilung einer Erhöhung des Drittbetreuungskostenabzugs bei den Staats- und Gemeindesteuern die Entwicklung des Abzugs bei der direkten Bundessteuer zu berücksichtigen sei. Am 1. Januar 2023 wird die Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) betreffend steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten in Kraft treten. Nach dem geänderten Art. 33 Abs. 3 DBG können die Kinderdrittbetreuungskosten bei der direkten Bundessteuer neu im Umfang von höchstens Fr. 25 000 pro Kind und Jahr von den Einkünften abgezogen werden. Die Gesetzesänderung bei der direkten Bundessteuer verfolgt das Ziel, durch die steuerliche Berücksichtigung höherer Kosten für die Kinderbetreuung dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern (vgl. Botschaft vom 9. Mai 2018 zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten], BBl 2018 3019; Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Mai 2021 zum Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 12. April 2021 zur parlamentarischen Initiative Steuerliche Entlastung für familienexterne Kinderbetreuung von bis zu 25 000 Franken pro Kind und Jahr).

### **3. Erhöhung des Höchstabzugs für Kinderdrittbetreuungskosten**

Der Regierungsrat hat bereits in seinem Beschluss vom 26. September 2018 betreffend Massnahmen zur Umsetzung des Legislaturziels 8.1 «Nutzung des inländischen Fachkräftepotenzials» (RRB Nr. 917/2018) eine Prüfung der Heraufsetzung der Höchstgrenze für den Abzug der Kinderdrittbetreuungskosten bei den Staatssteuern im Einklang mit den Plänen des Bundes vorgesehen. Die volkswirtschaftliche Standortattraktivität soll durch die bessere Nutzung des inländischen Fachkräftepotenzials gestärkt werden. Zur besseren Ausschöpfung des inländischen Fachkräftepotenzials sollen die Rahmenbedingungen und Erwerbsanreize über die Ausgestaltung der Steuer- und Abgabensysteme sowie die ausserfamiliäre Betreuung verbessert werden. Durch die Anhebung des steuerlichen Abzugs von Kinderdrittbetreuungskosten können die Erwerbsanreize erhöht und insbesondere das inländische Fachkräftepotenzial von Frauen besser ausgeschöpft werden. Weiter trägt die Anhebung des Abzugs dazu bei, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, und fördert die gegenseitige finanzielle Unabhängigkeit der Eltern. Eine Erhöhung der Obergrenze des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten ist daher angezeigt.

Die Motion KR-Nr. 313/2019 betreffend Steuerabzug der tatsächlichen Kinder-Betreuungskosten verlangt eine Erhöhung des maximalen Drittbetreuungskostenabzugs auf Fr. 20 000. Bei der direkten Bundessteuer wurde die Obergrenze des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten pro Kind und Jahr von Fr. 10 100 auf Fr. 25 000 angehoben. Die Erhöhung auf Fr. 25 000 bei der direkten Bundessteuer wurde damit begründet, dass der bisherige Höchstabzug von Fr. 10 100 nur ungefähr die Kosten eines nichtsubventionierten Kitaplatzes während zweier Tage pro Woche decke (vgl. Botschaft vom 9. Mai 2018 zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten], BBl 2018 3019). Auch im Kanton Zürich betragen die Kosten eines vollzeitlichen nichtsubventionierten Kitaplatzes rund Fr. 25 000 pro Jahr (vgl. Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zürich, Oktober 2020). Damit die notwendigen Kosten einer vollzeitlichen Drittbetreuung von Kindern durch den Abzug möglichst abgedeckt werden können und der Abzug mit der direkten Bundessteuer harmonisiert, ist auch bei den Staatssteuern die Obergrenze auf Fr. 25 000 pro Kind und Jahr festzusetzen.

Die Erhöhung des maximalen Drittbetreuungskostenabzugs pro Kind von Fr. 10 100 auf Fr. 25 000 würde nach einer Schätzung des kantonalen Steueramtes bei einer statischen Betrachtungsweise zu einer Verminderung der Einkommenssteuererträge für den Kanton von rund 14 Mio. Franken führen. Mindererträge in der gleichen Grössenordnung (rund 14 Mio. Franken) wären bei den Einkommenssteuern der Gemeinden zu erwarten. Bei einer Erhöhung des maximalen Drittbetreuungskostenabzugs auf Fr. 20 000 würden die Mindererträge bei den Einkommenssteuern für den Kanton und für die Gemeinden rund 9 Mio. Franken betragen. Auf längere Sicht ist aber davon auszugehen, dass die Mindererträge bei der Einkommenssteuer aufgrund der positiven Beschäftigungsimpulse durch den erhöhten Kinderdrittbetreuungskostenabzug eher tiefer ausfallen werden.

#### **4. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung des Steuergesetzes bezieht sich grundsätzlich nur auf die Einkommenssteuer von Privatpersonen. Die Gesetzesänderung hat daher keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen zur Folge. Sie bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

## **5. Fakultatives Referendum**

Gemäss Art. 32 lit. f der Kantonsverfassung (LS 101) unterstehen Steuergesetze und ihre Änderungen, die neue Steuern einführen oder für die Einzelnen höhere Steuerbelastungen zur Folge haben, dem obligatorischen Referendum. Die vorliegende Gesetzesänderung führt zu einer Verminderung der Steuerbelastung, weshalb sie lediglich dem fakultativen Referendum untersteht.

## **6. Erledigung der Motion KR-Nr. 313/2019 betreffend Steuerabzug der tatsächlichen Kinder-Betreuungskosten**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 31. Mai 2021 folgende von den Kantonsrätinnen Katrin Cometta-Müller, Winterthur, und Sylvie Matter, Zürich, sowie Kantonsrat Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, am 30. September 2019 eingereichte und von den Kantonsrätinnen Andrea Gisler, Gossau, und Sylvie Matter, Zürich, sowie Kantonsrat Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon, wieder aufgenommene Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Das Steuergesetz soll dahingehend geändert werden, dass die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes mit je bis zu 20 000 Franken von den Einkünften abgezogen werden können (Änderung von § 31 Abs. 1 lit. j Steuergesetz des Kantons Zürich, LS 631.1). Die Anspruchsvoraussetzungen sollen unverändert bleiben. Es können weiterhin nur die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung der Kinder geltend gemacht werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, der die Erhöhung des maximalen Drittbetreuungskostenabzugs gemäss § 31 Abs. 1 lit. j StG auf Fr. 25 000 pro Kind vorsieht, werden die Anliegen der Motion erfüllt.

## **7. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der vorliegenden Gesetzesänderung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker	Kathrin Arioli